

TE Bvwg Erkenntnis 2018/4/9 W166 2125051-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.04.2018

Entscheidungsdatum

09.04.2018

Norm

AsylG 2005 §3 Abs1

AsylG 2005 §3 Abs5

B-VG Art.133 Abs4

Spruch

W166 2125051-1/11E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Carmen LOIBNER-PERGER als Einzelrichterin über die Beschwerde von XXXX, geb. XXXX, StA. Afghanistan, vertreten durch XXXX, Verein ZEIGE, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 29.03.2016, Zl. XXXX nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 13.03.2018 zu Recht erkannt:

A)

Der Beschwerde wird stattgegeben und XXXX gemäß § 3 Abs. 1 Asylgesetz 2005 der Status des Asylberechtigten zuerkannt.

Gemäß § 3 Abs. 5 AsylG 2005 wird festgestellt, dass XXXX damit kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukommt.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang:

Der Beschwerdeführer, ein Staatsangehöriger von Afghanistan, reiste illegal und schlepperunterstützt in das Bundesgebiet ein und stellte am 27.12.2013 den gegenständlichen Antrag auf internationalen Schutz.

Im Rahmen der Erstbefragung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes am selben Tag führte der Beschwerdeführer aus, dass er in Afghanistan, in der Provinz Logar geboren worden sei, und in der Heimat keine Ausbildung absolviert habe. Sein Vater sei gestorben als er drei Jahre alt gewesen sei, die Mutter habe ihn dann verlassen, er habe keine Geschwister und sei bei seinem Onkel aufgewachsen. Der Beschwerdeführer legte eine

Geburtsurkunde (Tazkira) vor.

Zum Fluchtgrund befragt gab der Beschwerdeführer an, nachdem sein Vater verstorben sei, habe sein Onkel, der Halbbruder seines Vaters bei dem der Beschwerdeführer aufgewachsen sei, seine Mutter heiraten wollen. Seine Mutter habe das aber nicht gewollt, sei geflüchtet und habe ihn alleine bei seinem Onkel zurück gelassen. Der Onkel sei drogensüchtig, habe keine Arbeit gehabt, den Beschwerdeführer geschlagen und gezwungen Arbeiten zu verrichten, die er nicht machen habe wollen. Der Beschwerdeführer habe große Angst vor seinem Onkel.

Der Beschwerdeführer wurde am 22.01.2014 vor dem Bundesasylamt niederschriftlich einvernommen. In dieser Einvernahme wiederholte der Beschwerdeführer das Vorbringen von der Erstbefragung und gab zusätzlich zu seinem Alter befragt an, er sei sechzehn Jahre alt und habe seine Tazkira bereits vorgelegt.

Seitens der belangten Behörde wurde am 27.01.2014 die Erstellung einer medizinischen Altersdiagnose beauftragt.

In einem gerichtsmedizinischen Gutachten vom 25.02.2014 wurde zusammenfassend festgehalten, dass das Mindestalter zum Untersuchungszeitpunkt am 05.02.2014 mit 19 Jahren festgestellt worden sei.

In einer Einvernahme beim BFA, Erstaufnahmestelle Ost vom 28.02.2014 wurde der Beschwerdeführer mit dem Ergebnis der Altersfeststellung konfrontiert, und gab dazu an, in seiner Heimat sei es nicht üblich, dass man das Geburtsdatum genau wisse, seine Großmutter habe ihm gesagt wie alt er ungefähr sei.

Mit Schreiben vom 11.11.2015 gab der Verein Zentrum für Europäische Integration und Globalen Erfahrungsaustausch (ZEIGE) bekannt, den Beschwerdeführer im gegenständlichen Verfahren zu vertreten, legte eine Vollmacht und medizinische Beweismittel vor, und führte aus, dass der Beschwerdeführer unter massiven psychischen Problemen leide und in ärztlicher Behandlung sei.

In einer weiteren Einvernahme des Beschwerdeführers am 14.12.2015 gab dieser, zu den bereits in den vorherigen Einvernahmen getätigten Vorbringen ergänzend an, von XXXX vom Verein ZEIGE vertreten zu werden, Medikamente einzunehmen und in ärztlicher Behandlung zu sein. In Österreich lerne er die deutsche Sprache. Auf Befragen in der Einvernahme konnte der Beschwerdeführer auf Deutsch antworten. Zu seinem Onkel gab der Beschwerdeführer ergänzend an, dieser habe ihn unterdrückt, er habe nicht in die Schule gehen sondern in der Landwirtschaft für seinen Onkel arbeiten müssen, und er sei auch von ihm vergewaltigt worden. Als er nicht mehr bereit war das alles zu machen, habe ihn sein Onkel mit heißem Wasser verbrannt. Der Beschwerdeführer habe lange Zeit niemandem davon erzählt, erst als ihn der Onkel verbrannt habe, habe er es einem Freund seines Vaters erzählt, der ihm dann auch geholfen hätte, sodass er flüchten habe können. Der Beschwerdeführer legte weitere Beweismittel vor.

Der Vertreter des Beschwerdeführers bekräftigte mit Schreiben vom 31.12.2015 die psychische Belastung des Beschwerdeführers und die sexuellen Übergriffe durch den Onkel.

Mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 29.03.2016 wurden die Anträge des Beschwerdeführers auf internationalen Schutz gemäß § 3 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 Z 13 AsylG 2005 bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten (Spruchpunkt I) und gemäß § 8 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 Z 13 AsylG 2005 bezüglich des Status des subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf seinen Herkunftsstaat Afghanistan (Spruchpunkt II) abgewiesen. Ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen wurde dem Beschwerdeführer nicht erteilt, und wurde eine Rückkehrentscheidung erlassen. Begründend wurde ausgeführt, dass das Vorbringen des Beschwerdeführers nicht glaubhaft gewesen sei bzw. auch keine Asylrelevanz habe, und lasse sich auch keine individuelle Gefährdung im Sinne des § 8 AsylG ableiten.

Gegen den Bescheid der belangten Behörde erhob der Beschwerdeführer, vertreten durch den Verein ZEIGE fristgerecht Beschwerde, und führte im Wesentlichen die Probleme mit seinem Onkel an, wies daraufhin, dass er in Afghanistan niemanden mehr hätte, der Beschwerdeführer habe auch niemanden in Kabul. Auch habe der Beschwerdeführer, auf Grund des Unverständnisses der Erstbehörde, unterlassen über seine eigene sexuelle Orientierung zu sprechen und diese darzulegen, da er Angst gehabt habe, man würde sich über ihn lustig machen bzw. ihm nicht glauben.

In der Beschwerde wurde beantragt eine mündliche Verhandlung durchzuführen und zwei Zeugen betreffend die sexuelle Orientierung des Beschwerdeführers und die Behandlung durch seinen Onkel zu befragen.

Mit Schreiben vom 07.02.2018 wurden der Beschwerdeführer, vertreten durch den Verein ZEIGE, unter gleichzeitiger

Übermittlung der aktuellen Länderfeststellungen zur Lage in Afghanistan, die zwei beantragten Zeugen, ein Dolmetscher der Sprache Dari und die belangte Behörde zur mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht geladen.

Am 13.03.2018 fand vor dem Bundesverwaltungsgericht eine öffentliche, mündliche Verhandlung im Beisein des Beschwerdeführers, des Rechtsvertreters, zweier Zeugen und des für die Verhandlung bestellten Dolmetschers für die Sprache Dari statt.

Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Regionaldirektion Steiermark, hat mit Schreiben vom 08.02.2018 bekanntgegeben, auf die Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung zu verzichten.

Zu Beginn der mündlichen Verhandlung legte der Beschwerdeführer ein Zeugnis vom 16.02.2018 über den erfolgreich absolvierten Pflichtschulabschluss, Stellungnahmen vom 16.02.2018 und vom 01.03.2018 der Kursleiterin der Externen Hauptschule und einer Lehrerin betreffend den Beschwerdeführer als engagierten Schüler, eine Bestätigung über den Besuch des Abendgymnasiums, das erfolgreich abgelegte ÖSD Zertifikat A2 sowie diverse medizinische Beweismittel vor, die als Beilage zum Akt genommen wurden.

In der mündlichen Verhandlung brachte der Beschwerdeführer vor, es gehe ihm derzeit gesundheitlich gut, die Psychotherapie habe ihm geholfen. Er sei in der Provinz Logar, im Distrikt XXXX im Dorf XXXX geboren worden und habe auch immer bis zu seiner Ausreise dort gelebt. Seit ungefähr vier Jahren sei er in Österreich. Der Beschwerdeführer sei Tadschike und sunnitischer Moslem. Nach dem Tod seines Vaters, als er ungefähr drei Jahre alt gewesen sei, sei seine Mutter geflüchtet, er wisse nicht wohin und er habe keine Geschwister. Dann habe er bei seinem Halbonkel väterlicherseits, der auch eine Frau, einen Sohn und eine Tochter gehabt habe, gelebt. Der Beschwerdeführer habe keinen Kontakt mehr zu seinem Onkel und auch sonst keine Verwandten oder Kontakte in der Heimat. Bevor der Beschwerdeführer nach Österreich gekommen sei, habe er in der Landwirtschaft auf den Feldern arbeiten müssen und habe nicht zur Schule gehen dürfen.

Zu den Fluchtgründen in der mündlichen Verhandlung befragt, gab der Beschwerdeführer an, er sei ca. zwei bis drei Jahre alt gewesen, als sein Vater verstorben sei. Sein Halbonkel habe dann seine Mutter heiraten wollen, die aber nicht damit einverstanden gewesen und daher geflüchtet sei. Der Beschwerdeführer habe für den Onkel schwer auf den Feldern arbeiten müssen und der Onkel habe nicht erlaubt, dass er die Schule besuche. Außerdem sei er von seinem Onkel sehr schlecht behandelt worden, er sei ein drogensüchtiger Tyrann gewesen und habe heißes Wasser auf ihn geschüttet. (Der Beschwerdeführer zeigt in der mündlichen Verhandlung die schweren Verbrennungen an den Händen und gibt auch schwere Verbrennungen an den Beinen an). Der Grund, weshalb er das heiße Wasser auf ihn geschüttet habe sei gewesen, weil er unter Drogen gestanden sei und den Beschwerdeführer vergewaltigen habe wollen. Der Beschwerdeführer habe sich dagegen gewehrt und sei vom Onkel dafür auf diese Art bestraft worden. Er wisse nicht mehr genau wann dieser Vorfall gewesen sei, aber ungefähr sechs Monate bis ein Jahr vor der Flucht. Der Onkel habe immer wieder versucht ihn sexuell zu missbrauchen und habe ihm auch mit Mord gedroht. Der Beschwerdeführer habe immer wieder darüber nachgedacht, wie er sich aus der schlechten Situation befreien könne. Schließlich habe er mit der Hilfe eines Freundes seines Vaters flüchten können. Einen weiteren Fluchtgrund habe sich der Beschwerdeführer nicht getraut in den Einvernahmen zu nennen, nämlich dass er homosexuell sei. Homosexualität werde in Afghanistan nicht akzeptiert und wenn er nach Afghanistan zurückkehren müsse, würde er getötet. Er habe eigentlich zwei große Probleme, ein Problem mit dem Onkel und das zweite Problem, dass er homosexuell sei. Schon als der Beschwerdeführer noch in Afghanistan gewesen sei, habe er bemerkt, dass er mehr Interesse an Männern als an Frauen habe. Als er Österreich erreicht habe, habe er noch immer Angst gehabt, dass jemand mitbekomme, dass er ein Homosexueller sei.

Auf die Frage der RichterIn in der mündlichen Verhandlung, ob der Beschwerdeführer schon in Afghanistan seine Homosexualität ausgelebt habe bzw. einen männlichen Freund gehabt habe, gab er an, ja und einmal habe er mit einem Mann auf den Feldern geschlafen. Aber niemand sonst hätte davon gewusst, das hätten sie geheim gehalten. In Österreich habe er zuerst in XXXX gelebt, und sei auf der Suche nach einem Freund gewesen, und habe auch einen Freund gefunden. Der Beschwerdeführer habe aber immer Angst gehabt, dass jemand es mitbekomme. Hätten es Afghanen mitbekommen, wäre er schlecht behandelt worden. Sein Freund sei ein Pakistaner gewesen, er habe mit ihm in XXXX in einer Unterkunft gelebt, und sei immer wieder zu ihm ins Zimmer gekommen und sie hätten sexuellen

Kontakt gehabt. Aber dann sei der Beschwerdeführer nachXXXX gezogen und sein Freund in XXXX geblieben, und jetzt seien sie nicht mehr zusammen. Der Beschwerdeführer habe nach wie vor Kontakt zu seinem ehemaligen Freund, und er sei als Zeuge zur Verhandlung gekommen.

Auf die Frage der Richterin, ob der Beschwerdeführer jetzt eine intime partnerschaftliche Beziehung zu jemandem habe, antwortete er, er wolle keinen Afghanen als Freund haben. Er habe sich auf der Kontaktplattform "XXXX" angemeldet und sei auf der Suche nach einem Freund. Durch dieses soziale Netzwerk habe er bereits Leute kennen gelernt, mit denen er sich austausche. In XXXX habe der Beschwerdeführer generell viele Bekannte und Freunde, er sei auch mit einer seiner Lehrerinnen so gut befreundet, dass er für sie wie ein Bruder sei.

In XXXX bewohne er alleine ein Zimmer in einer Wohngemeinschaft. Von seiner Homosexualität habe er bis jetzt nur einem ehemaligen Freund aus seinem Dorf erzählt, der auch als Zeuge zur Verhandlung gekommen sei. Auch da habe er anfangs Angst gehabt, ihm zu erzählen, dass er homosexuell sei, aber dieser Freund habe gesagt, er könne ihm alles erzählen und ihm vertrauen.

Auf die Frage der Richterin, aus welchem Grund der Beschwerdeführer nicht bereits bei den Einvernahmen bei der belangten Behörde von seiner Homosexualität erzählt habe, gab er an, er habe Angst gehabt. Er sei ganz neu in Österreich gewesen und habe nicht gewusst, ob er darüber reden könne, und das auch für seine Fluchtgründe wichtig sein könne.

In Österreich lebe der Beschwerdeführer noch von der Grundversorgung, habe aber den Pflichtschulabschluss erfolgreich absolviert, worüber er sich sehr freue, und wolle gerne arbeiten. Er habe schon eine Bewerbung geschrieben an die Firma XXXX, aber er dürfe nicht arbeiten, weil er noch Asylwerber sei. Seine Freunde, die mit ihm in die Schule gegangen seien hätten bereits subsidiären Schutz oder Asyl, und hätten sich bei XXXX beworben und dort Arbeit gefunden. Daher glaube auch der Beschwerdeführer bei XXXX Arbeit finden zu können.

Der Beschwerdeführer, er spricht ausgezeichnet Deutsch und hat einen Großteil der Verhandlung in einwandfreier deutscher Sprache geführt, gab zu seinen Deutschkenntnissen an, er habe am Anfang als er in XXXX gewesen sei, Deutschkurse besucht, die hätten aber nicht regelmäßig stattgefunden und daher habe er sich entschieden, selber zu Hause Deutsch zu lernen. Die A2-Prüfung habe er gemacht und gut bestanden. Befragt nach seinem Tagesablauf gab der Beschwerdeführer an, er gehe am Abend ins Fitnessstudio und täglich zur Schule, da er das Abendgymnasium besuche und er lerne viel. Daher habe er nicht viel Zeit für andere Dinge.

In der mündlichen Verhandlung zu den Länderfeststellungen befragt gab der Beschwerdeführer an, er habe einiges davon gelesen, insbesondere auch über seine Heimatprovinz Logar.

Befragt, was er befürchten würde, wenn er nach Afghanistan zurückkehren müsste antwortete er, erstens hätte er Angst vor seinem Onkel und er könnte auch wegen seiner Homosexualität nicht in Afghanistan leben.

Der als Zeuge beantragte zur Verhandlung geladene Ex-Freund des Beschwerdeführers bestätigte in der mündlichen Verhandlung die Angaben des Beschwerdeführers und gab an, er habe den Beschwerdeführer im Jahr 2016 in XXXX kennengelernt. Sie hätten sich immer gegenseitig besucht, Kaffee getrunken, Filme geschaut und miteinander Sex gehabt. Er sei mit dem Beschwerdeführer zusammen gewesen, bis dieser nach XXXXgegangen sei. Niemand in XXXX habe von der Beziehung zwischen ihm und dem Beschwerdeführer gewusst, da dies im Islam und unter Paschtunen nicht erlaubt sei, es werde nicht darüber gesprochen und es sei tabu. Der Zeuge gab weiters an, er habe immer noch Kontakt zum Beschwerdeführer, dies aber hauptsächlich telefonisch.

Der als Zeuge beantragte zur Verhandlung geladene Bekannte des Beschwerdeführers aus dem Heimatdorf, der in Österreich als Sozialarbeiter arbeitet, bestätigte ebenfalls die Angaben des Beschwerdeführers und gab an, er habe gemeinsam mit dem Beschwerdeführer in einem Dorf gelebt, und er kenne seine ganze Familie. Der Zeuge sei damals auch noch sehr jung gewesen, er habe schon vor sieben Jahren sein Heimatdorf verlassen. Aber im Heimatdorf habe man gewusst, dass der Beschwerdeführer ein Waisenkind sei und immer bei seinem Onkel in Afghanistan gewohnt habe. Der Zeuge gab weiters an, er selbst sei immer zur Schule gegangen, der Beschwerdeführer sei nie in die Schule gekommen, und habe immer hart arbeiten müssen. Der Onkel des Beschwerdeführers sei irgendwie "deppert", habe immer Probleme mit anderen gehabt, auch mit der Familie des Zeugen, und den Beschwerdeführer schlecht behandelt. Er habe Drogen genommen und immer Streit mit den Dorfleuten gehabt.

Befragt zur Homosexualität des Beschwerdeführers, gab der Zeuge an, der Beschwerdeführer habe ihn in Österreich

über Facebook kontaktiert, und er habe den Beschwerdeführer daraufhin zu sich eingeladen. Der Beschwerdeführer habe ihm weinend alles erzählt, was ihm passiert sei, und dass er homosexuell sei. Er habe auch psychische Probleme gehabt und der Zeuge habe ihm geraten, dass er zum Arzt gehen solle und das habe der Beschwerdeführer gemacht. Der Zeuge gab weiters an, an der Art und Weise wie der Beschwerdeführer gesprochen habe, habe er schnell bemerkt, dass er "schwul" sei. Der Beschwerdeführer vertraue ihm, und sie hätten regelmäßigen telefonischen Kontakt. Befragt, ob der Zeuge persönlich keine Probleme mit der Homosexualität des Beschwerdeführers habe, gab dieser an, "Nein, ich bin ein offener Mensch. Ich bin Sozialarbeiter und ich arbeite auch mit Flüchtlingen."

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Das BVwG geht auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens von folgendem für die Entscheidung maßgebenden Sachverhalt aus:

Zum Beschwerdeführer und den Fluchtgründen wird festgestellt:

Der Beschwerdeführer ist Staatsangehöriger von Afghanistan, Angehöriger der Volksgruppe der Tadschiken, und ist sunnitisch muslimischen Glaubensbekenntnisses.

Der Beschwerdeführer wurde in der Provinz Logar, im Distrikt XXXXim Dorf XXXX geboren und hat dort bis zu seiner Ausreise bei seinem Onkel väterlicherseits gelebt. Der Vater des Beschwerdeführers ist verstorben als der Beschwerdeführer ungefähr drei Jahre alt war. Die Mutter hätte dann den Onkel väterlicherseits heiraten sollen, und da sie das nicht wollte, ist sie geflüchtet und hat den Beschwerdeführer beim Onkel zurück gelassen. Der Beschwerdeführer hat seine Mutter nie mehr gesehen. Der Beschwerdeführer verfügt über keinerlei familiäre oder soziale Kontakte mehr in Afghanistan, auch nicht zu seinem Onkel.

Der Beschwerdeführer reiste illegal in Österreich ein und stellte am 27.12.2013 einen Antrag auf internationalen Schutz.

Der Beschwerdeführer hatte bereits vor seiner Einreise in Österreich einen homosexuellen Kontakt. In Österreich hatte der Beschwerdeführer eine homosexuelle Beziehung zu einem pakistanischen Asylwerber, mit dem er in derselben Asylunterkunft lebte. Auf Grund eines Umzugs des Beschwerdeführers wurde diese Beziehung aufgelöst. Derzeit ist der Beschwerdeführer auf der Suche nach einem Lebenspartner, und hat sich auf dem Kontaktportal "XXXX" angemeldet. Durch dieses soziale Netzwerk hat er bereits Männer kennen gelernt.

Es ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer der sozialen Gruppe der Homosexuellen angehört.

Der Beschwerdeführer befürchtet, im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan auf Grund seiner homosexuellen Orientierung und seiner gelebten Homosexualität asylrelevant verfolgt zu werden, und es ist auch durchaus davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer in Afghanistan auf Grund seiner sexuellen Orientierung mit hoher Wahrscheinlichkeit einer asylrelevanten Verfolgung ausgesetzt wäre.

Überdies ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer immer wieder dem Versuch des sexuellen Missbrauchs durch seinen Onkel ausgesetzt war und durch seinen Onkel schwer verletzt wurde.

Der Beschwerdeführer hat die Deutschprüfung A2 erfolgreich abgelegt, und verfügt über ausgezeichnete Deutschkenntnisse. Er hat den Pflichtschulabschluss am 16.02.2018 erfolgreich absolviert, besucht derzeit das Abendgymnasium und hat sich bereits um eine Arbeitsstelle beworben. Der Beschwerdeführer bewohnt privat ein Zimmer in einer Wohngemeinschaft.

Der Beschwerdeführer lebt in Österreich derzeit von der Grundversorgung und ist in Österreich strafrechtlich unbescholten.

Zur Situation in Afghanistan wird festgestellt:

Auszug aus dem Länderinformationsblatt der Staatendokumentation vom 02.03.2017 (letzte Aktualisierung am 30.01.2018):

Angriffe in Kabul

Landesweit haben in den letzten Monaten Aufständische, inklusive der Taliban und des IS, ihre Angriffe auf afghanische Truppen und Polizisten intensiviert (The Guardian; vgl. BBC 29.1.2018). Die Gewalt Aufständischer gegen

Mitarbeiter/innen von Hilfsorganisationen hat in den letzten Jahren zugenommen (The Guardian 24.1.2018). Die Taliban erhöhen ihre Operationen, um ausländische Kräfte zu vertreiben; der IS hingegen versucht seinen relativ kleinen Einflussbereich zu erweitern. Kabul ist in diesem Falle für beide Gruppierungen interessant (Asia Pacific 30.1.2018).

Im Stadtzentrum und im Diplomatenviertel wurden Dutzende Hindernisse, Kontrollpunkte und Sicherheitskameras errichtet. Lastwagen, die nach Kabul fahren, werden von Sicherheitskräften, Spürhunden und weiteren Scannern kontrolliert, um sicherzustellen, dass keine Sprengstoffe, Raketen oder Sprengstoffwesten transportiert werden. Die zeitaufwändigen Kontrollen führen zu langen Wartezeiten; sollten die korrekten Papiere nicht mitgeführt werden, so werden sie zum Umkehren gezwungen. Ebenso werden die Passagiere in Autos von der Polizei kontrolliert (Asia Pacific 30.1.2018).

Friedens- und Versöhnungsprozess

Im afghanischen Friedens- und Versöhnungsprozess gibt es weiterhin keine greifbaren Fortschritte. Die von der RNE sofort nach Amtsantritt konsequent auf den Weg gebrachte Annäherung an Pakistan stagniert, seit die afghanische Regierung Pakistan der Mitwirkung an mehreren schweren Sicherheitsvorfällen in Afghanistan beschuldigte. Im Juli 2015 kam es erstmals zu direkten Vorgesprächen zwischen der afghanischen Regierung und den Taliban über einen Friedensprozess, die aber nach der Enthüllung des jahrelang verschleierte Todes des Taliban-Führers Mullah Omar bereits nach der ersten Runde wieder eingestellt wurden. Die Reintegration versöhnungswilliger Aufständischer bleibt weiter hinter den Erwartungen zurück, auch wenn bis heute angeblich ca. 10.000 ehemalige Taliban über das "Afghanistan Peace and Reintegration Program" in die Gesellschaft reintegriert wurden (AA 9.2016).

Sicherheitslage

Die Sicherheitslage in Afghanistan ist nach wie vor höchst volatil - der Konflikt zwischen regierungsfeindlichen Kräften und Regierungskräften hält landesweit an (UN GASC 20.12.2017). Zur Verschlechterung der Sicherheitslage haben die sich intensivierende Zusammenstöße zwischen Taliban und afghanischen Sicherheitskräften beigetragen (SIGAR 30.10.2017; vgl. SCR 30.11.2017).

Die afghanischen und internationalen Sicherheitskräfte verstärkten deutlich ihre Luftoperationen (UN GASC 20.12.2017; vgl. SIGAR 30.10.2017), die in 22 Provinzen registriert wurden. So haben sich im Berichtszeitraum der Vereinten Nationen (UN) Luftangriffe um 73% gegenüber dem Vorjahreswert erhöht (UN GASC 20.12.2017). Der Großteil dieser Luftangriffe wurde in der südlichen Provinz Helmand und in der östlichen Provinz Nangarhar erfasst (UN GASC 20.12.2017; vgl. SIGAR 30.10.2017), die als Hochburgen des IS und der Taliban gelten (SIGAR 30.10.2017). Verstärkte Luftangriffe hatten wesentliche Auswirkungen und führten zu hohen Opferzahlen bei Zivilist/innen und regierungsfeindlichen Elementen (UN GASC 20.12.2017). Zusätzlich ist die Gewalt in Ostafghanistan auf die zunehmende Anzahl von Operationen der ANDSF und der Koalitionskräfte zurück zu führen (SIGAR 30.10.2017).

Landesweit kam es immer wieder zu Sicherheitsoperationen, bei denen sowohl aufständische Gruppierungen als auch afghanische Sicherheitskräfte Opfer zu verzeichnen hatten (Pajhwok 1.12.2017; TP 20.12.2017; Xinhua 21.12.2017; Tolonews 5.12.2017; NYT 11.12.2017). Den Vereinten Nationen zufolge hat sich der Konflikt seit Anfang des Jahres verändert, sich von einer asymmetrischen Kriegsführung entfernt und in einen traditionellen Konflikt verwandelt, der von bewaffneten Zusammenstößen zwischen regierungsfeindlichen Elementen und der Regierung gekennzeichnet ist. Häufigere bewaffnete Zusammenstöße werden auch als verstärkte Offensive der ANDSF-Operationen gesehen um die Initiative von den Taliban und dem ISKP zu nehmen - in diesem Quartal wurde im Vergleich zum Vorjahr eine höhere Anzahl an bewaffneten Zusammenstößen erfasst (SIGAR 30.10.2017).

Sicherheitsrelevante Vorfälle

Die Vereinten Nationen (UN) registrierten im Berichtszeitraum (15.9. - 15.11.2017) 3.995 sicherheitsrelevante Vorfälle; ein Rückgang von 4% gegenüber dem Vorjahreswert. Insgesamt wurden von 1.1.-15.11.2017 mehr als 21.105 sicherheitsrelevante Vorfälle registriert, was eine Erhöhung von 1% gegenüber dem Vorjahreswert andeutet. Laut UN sind mit 62% bewaffnete Zusammenstöße die Hauptursache aller sicherheitsrelevanten Vorfälle, gefolgt von IEDs [Unkonventionelle Spreng- oder Brandvorrichtung/Sprengfallen], die in 17% der sicherheitsrelevanten Vorfälle Ursache waren. Die östlichen Regionen hatten die höchste Anzahl an sicherheitsrelevanten Vorfällen zu verzeichnen, gefolgt

von den südlichen Regionen - zusammen wurde in diesen beiden Regionen 56% aller sicherheitsrelevanten Vorfälle registriert. Gezielte Tötungen und Entführungen haben sich im Vergleich zum Vorjahreswert um 16% erhöht (UN GASC 20.12.2017).

Laut der internationalen Sicherheitsorganisation für NGOs (INSO) wurden vom 1.1.-30.11.2017 24.917 sicherheitsrelevante Vorfälle in Afghanistan registriert (Stand: Dezember 2017) (INSO o.D.).

Zivilist/innen

Im Gegensatz zum Vergleichszeitraum des letzten Jahres registrierte die UNAMA zwischen 1.1. und 30.9.2017 8.019 zivile Opfer (2.640 Tote und 5.379 Verletzte). Dies deutet insgesamt einen Rückgang von fast 6% gegenüber dem Vorjahreswert an (UNAMA 10.2017); konkret hat sich die Anzahl getöteter Zivilist/innen um 1% erhöht, während sich die Zahl verletzter Zivilist/innen um 9% verringert hat (UN GASC 20.12.2017). Wenngleich Bodenoffensiven auch weiterhin Hauptursache für zivile Opfer waren - führte der Rückgang der Anzahl von Bodenoffensiven zu einer deutlichen Verringerung von 15% bei zivilen Opfern. Viele Zivilist/innen fielen Selbstmordattentaten, sowie komplexen Angriffen und IEDs zum Opfer - speziell in den Provinzen Kabul, Helmand, Nangarhar, Kandahar und Faryab (UNAMA 10.2017).

Zivile Opfer, die regierungsfreundlichen Kräften zugeschrieben wurden, sind um 37% zurückgegangen: Von insgesamt 849 waren 228 Tote und 621 Verletzte zu verzeichnen. Im Gegensatz dazu erhöhte sich die Anzahl ziviler Opfer, die regierungsfeindlichen Elementen zugeschrieben werden, um 7%: von den 1.150 zivilen Opfer starben 225, während 895 verletzt wurden. Die restlichen Opfer konnten keiner Tätergruppe zugeschrieben werden (UNAMA 10.2017).

High-profile Angriffe

Am 31.10.2017 sprengte sich ein Selbstmordattentäter in der "Green Zone" der Hauptstadt Kabul in die Luft. Der angebliche Täter soll Quellen zufolge zwischen 12-13 Jahren alt gewesen sein. Mindestens vier Menschen starben bei dem Angriff und ein Dutzend weitere wurden verletzt. Dies war der erste Angriff in der "Green Zone" seit dem schweren Selbstmordattentat im Mai 2017 (BBC 31.10.2017; vgl. Telegraph 31.10.2017). Der IS bekannte sich zu diesem Vorfall Ende Oktober 2017 (BBC 31.10.2017; vgl. Telegraph 31.10.2017; UN GASC 20.12.2017)

Am 20.10.2017 sprengte sich ein Angreifer in der Shia Imam Zamam Moschee in Kabul in die Luft; dabei wurden mindestens 30 Menschen getötet und 45 weitere verletzt. Der IS bekannt sich zu diesem Angriff (Independent 20.10.2017; vgl. BBC 21.10.2017; UN GASC 20.12.2017). In dem Distrikt Solaina, in der westlichen Provinz Ghor, wurde ebenso eine Moschee angegriffen - in diesem Fall handelt es sich um eine sunnitische Moschee. Die tatsächliche Opferzahl ist umstritten: je nach Quellen sind zwischen 9 und 39 Menschen bei dem Angriff gestorben (Independent 20.10.2017; vgl. NYT 20.10.2017; al Jazeera 20.10.2017).

Am 19.10.2017 wurde im Rahmen eines landesweit koordinierten Angriffes der Taliban 58 afghanische Sicherheitskräfte getötet: ein militärisches Gelände, eine Polizeistationen und ein militärischer Stützpunkt in Kandahar wären beinahe überrannt worden (Independent 20.10.2017; vgl. BBC 21.10.2017). Einige Tage vor diesem Angriff töteten ein Selbstmordattentäter und ein Schütze mindestens 41 Menschen, als sie ein Polizeiausbildungszentrum in der Provinzhauptstadt Gardez stürmten (Provinz Paktia) (BBC 21.10.2017). In der Woche davor wurden 14 Offiziere der Militärakademie auf dem Weg nach Hause getötet, als ein Selbstmordattentäter den Minibus in die Luft sprengte in dem sie unterwegs waren (NYT 20.10.2017). Die afghanische Armee und Polizei haben dieses Jahr schwere Verluste aufgrund der Taliban erlitten (BBC 21.10.2017).

Am 7.11.2017 griffen als Polizisten verkleidete Personen/regierungsfeindliche Kräfte eine Fernsehstation "Shamshad TV" an; dabei wurde mindestens eine Person getötet und zwei Dutzend weitere verletzt. Die afghanischen Spezialkräfte konnten nach drei Stunden Kampf, die Angreifer überwinden. Der IS bekannt sich zu diesem Angriff (Guardian 7.11.2017; vgl. NYT 7.11.2017; UN GASC 20.12.2017).

Bei einem Selbstmordangriff im November 2017 wurden mindestens neun Menschen getötet und einige weitere verletzt; die Versammelten hatten einem Treffen beigewohnt, um den Gouverneur der Provinz Balkh - Atta Noor - zu unterstützen; auch hier bekannte sich der IS zu diesem Selbstmordattentat (Reuters 16.11.2017; vgl. UN GASC 20.12.2017)

Die monatlichen Ausfälle (umfasst alle geplanten und ungeplanten Ausfälle von Pensionierungen über unerlaubte Abwesenheit bis hin zu Gefallenen) der ANDSF liegen bei 2.4% - eine leichte Erhöhung gegenüber dem Dreijahresmittel

von 2.2% (USDOD 6.2016).

Regierungsfeindliche Gruppierungen

Taliban

Der UN zufolge versuchten die Taliban weiterhin von ihnen kontrolliertes Gebiet zu halten bzw. neue Gebiete unter ihre Kontrolle zu bringen - was zu einem massiven Ressourcenverbrauch der afghanischen Regierung führte, um den Status-Quo zu halten. Seit Beginn ihrer Frühjahrsoffensive unternahmen die Taliban keine größeren Versuche, um eine der Provinzhauptstädte einzunehmen. Dennoch war es ihnen möglich kurzzeitig mehrere Distriktzentren einzunehmen (SIGAR 30.10.2017):

Die Taliban haben mehrere groß angelegte Operationen durchgeführt, um administrative Zentren einzunehmen und konnten dabei kurzzeitig den Distrikt Maruf in der Provinz Kandahar, den Distrikt Andar in Ghazni, den Distrikt Shib Koh in der Farah und den Distrikt Shahid-i Hasas in der Provinz Uruzgan überrennen. In allen Fällen gelang es den afghanischen Sicherheitskräften die Taliban zurück zu drängen - in manchen Fällen mit Hilfe von internationalen Luftangriffen. Den afghanischen Sicherheitskräften gelang es, das Distriktzentrum von Ghorak in Kandahar unter ihre Kontrolle zu bringen - dieses war seit November 2016 unter Talibankontrolle (UN GASC 20.12.2017).

Im Rahmen von Sicherheitsoperationen wurden rund 30 Aufständische getötet; unter diesen befand sich - laut afghanischen Beamten - ebenso ein hochrangiger Führer des Haqqani-Netzwerkes (Tribune 24.11.2017; vgl. BS 24.11.2017). Das Haqqani-Netzwerk zählt zu den Alliierten der Taliban (Reuters 1.12.2017).

Aufständische des IS und der Taliban bekämpften sich in den Provinzen Nangarhar und Jawzjan (UN GASC 20.12.2017). Die tatsächliche Beziehung zwischen den beiden Gruppierungen ist wenig nachvollziehbar - in Einzelfällen schien es, als ob die Kämpfer der beiden Seiten miteinander kooperieren würden (Reuters 23.11.2017).

Tadschiken

Die darisprachige Minderheit der Tadschiken ist die zweitgrößte und zweitmächtigste Gemeinschaft in Afghanistan (CRS 12.1.2015). Die Tadschiken machen etwa 30% der afghanischen Gesellschaft aus (GIZ 1.2017). Der Name tajik (Tadschike) bezeichnete sesshafte persischsprachige Bauern oder Stadtbewohner sunnitischer Konfession (Staatendokumentation des BFA 7.2016).

Der Hauptführer der "Nordallianz", eine politisch-militärische Koalition, ist Dr. Abdullah Abdullah - dessen Mutter Tadschikin und dessen Vater Pashtune ist. Er selbst identifiziert sich politisch gesehen als Tadschike, da er ein hochrangiger Berater von Ahmad Shah Masoud, war. Mittlerweile ist er "Chief Executive Officer" in Afghanistan (CRS 12.1.2015).

Die Tadschiken sind im nationalen Durchschnitt mit etwa 25% in der Afghan National Army (ANA) und der Afghan National Police (ANP) repräsentiert (Brookings 31.10.2016).

Sicherheitslage in Kabul

Die Provinzhauptstadt von Kabul und gleichzeitig Hauptstadt von Afghanistan ist Kabul Stadt. Die Provinz Kabul grenzt im Nordwesten an die Provinz Parwan, im Nordosten an Kapisa, im Osten an Laghman, Nangarhar im Südosten, Logar im Süden und (Maidan) Wardak im Südwesten. Kabul ist mit den Provinzen Kandahar, Herat und Mazar durch die sogenannte Ringstraße und mit Peshawar in Pakistan durch die Kabul-Torkham Autobahn verbunden. Die Stadt hat 22 Stadtgemeinden und 14 administrative Einheiten (Pajhwok o.D.z). Die Bevölkerungszahl der Provinz wird auf 4.523.718 geschätzt (CSO 2016)

Im Zeitraum 1.9.2015 - 31.5.2016 wurden im Distrikt Kabul 151 sicherheitsrelevante Vorfälle registriert (EASO 11.2016).

Im Zeitraum 1.9.2015. - 31.5.2016 wurden in der gesamten Provinz Kabul 161 sicherheitsrelevante Vorfälle registriert (EASO 11.2016).

Die afghanische Regierung behält die Kontrolle über Kabul, größere Transitrouten, Provinzhauptstädte und fast alle Distriktzentren (USDOD 12.2015). Aufständischengruppen planen oft Angriffe auf Gebäude und Individuen mit afghanischem und amerikanischem Hintergrund: afghanische und US-amerikanische Regierungseinrichtungen, ausländische Vertretungen, militärische Einrichtungen, gewerbliche Einrichtungen, Büros von Nichtregierungsorganisation, Restaurants, Hotels und Gastehäuser, Flughäfen und Bildungszentren (Khaama Press

13.1.2017). Nach einem Zeitraum länger andauernder relativer Ruhe in der Hauptstadt, explodierte im Jänner 2017 in der Nähe des afghanischen Parlaments eine Bombe; bei diesem Angriff starben mehr als 30 Menschen (DW 10.1.2017). Die Taliban bekannten sich zu diesem Vorfall und gaben an, hochrangige Beamte des Geheimdienstes wären ihr Ziel gewesen (BBC News 10.1.2017).

In der Provinz Kabul finden regelmäßig militärische Operationen statt (Afghanistan Times 8.2.2017; Khaama Press 10.1.2017; Tolonews 4.1.2017a; Bakhtar News 29.6.2016). Taliban Kommandanten der Provinz Kabul wurden getötet (Afghan Spirit 18.7.2016). Zusammenstößen zwischen Taliban und Sicherheitskräften finden statt (Tolonews 4.1.2017a).

Regierungsfeindliche Aufständische greifen regelmäßig religiöse Orte, wie z.B. Moscheen, an. In den letzten Monaten haben eine Anzahl von Angriffen, gezielt gegen schiitische Muslime, in Hauptstädten, wie Kabul und Herat stattgefunden (Khaama Press 2.1.2017; vgl. auch: UNAMA 6.2.2017).

Logar

Logar hat folgende Distrikte: Mohammad Agha, Sarkh, Kharwar, Baraki

Barak, Khwaki und Azrah und eine Provinzhauptstadt: Pole Alam. Kabul liegt im Norden von Logar, Paktia im Süden, Nangarhar im Osten und die Provinz (Maidan) Wardak im Westen. Ein Streifen der Provinz Ghazni berührt ebenfalls Logar. Stämme der Pashtunen, Tadschiken und Hazara leben in der Provinz (Pajhwok o.D.t). Die Bevölkerungszahl der Provinz wird auf 398.535 geschätzt (CSO 2016).

Im Zeitraum 1.9.2015. - 31.5.2016 wurden in der Provinz Logar 180 sicherheitsrelevante Vorfälle registriert (EASO 11.2016).

Das Haqqani Netzwerk verfügt über eine Präsenz in Teilen der Provinz (The Diplomat 15.11.2016; vgl. auch: Khaama Press 30.5.2016). Im Rahmen einer Sicherheitsoperation wurden Schlüsselfiguren des Haqqani Netzwerkes in der Provinz verhaftet (Kabul Tribune 14.6.2016). In der Provinz wurden militärische Operationen durchgeführt, um bestimmte Gegenden von Aufständischen zu befreien (Khaama Press 4.1.2017; Pajhwok 14.10.2017; Pajhwok 15.4.2016) ; dabei wurden Aufständische getötet (Pajhwok 4.1.2017). Hochrangige Talibanführer wurden verhaftet (Pajhwok 20.2.2017; vgl. auch: Khaama Press 20.2.2017) oder getötet (Khaama Press 20.4.2016).

Quellen:

-

CSO - Central Statistics Organization (CSO) Afghanistan (2016):

Afghanistan - Estimated Population 2016/2017, <https://data.humdata.org/dataset/estimated-populationof-afghanistan-2016-2017>, Zugriff 22.2.2017

-

EASO - European Asylum Support Office (11.2016): EASO Country of Origin Information

Report Afghanistan Security Situation,

<https://www.ecoi.net/file upload/90 1479191564 2016-11-09-easo-afghanistan-security-situation.pdf>, Zugriff 30.1.2017

-

Kabul Tribune (14.6.2016): Key Haqqani Network terrorist arrested in Logar province,

<http://www.kabultribune.com/index.php/2016/06/14/key-haqqani-network-terrorist-arrested-in-logar-province/>, Zugriff 21.2.2017

-

Khaama Press (20.2.2017): Taliban leader arrested after returning from Pakistan,

<http://www.khaama.com/taliban-leader-arrested-after-returning-from-pakistan-02929>, Zugriff 21.2.2017

-

Khaama Press (4.1.2017): 10 ISIS fighters among 58 militants killed, claims Afghan defense ministry, <http://www.khaama.com/10-isis-fighters-among-58-militants-killedclaims-afghan-defense-ministry-02614>, Zugriff 21.2.2017

Homosexuelle

Die afghanische Verfassung kennt kein Verbot der Diskriminierung auf Grund sexueller Identität oder Orientierung. Entsprechende Forderungen im Rahmen des Universal Periodic Review Verfahrens im Januar 2014 in Genf, gleichgeschlechtliche Paare zu schützen und nicht zu diskriminieren, wies die afghanische Vertretung (als eine der wenigen nicht akzeptierten Forderungen) zurück. Bisexuelle und homosexuelle Orientierung sowie transsexuelles Leben werden von der breiten Gesellschaft abgelehnt. Es findet daher ausschließlich im Privaten statt. Laut Art. 247 des afghanischen Strafgesetzbuches werden neben unehelichem Geschlechtsverkehr auch solche Sexualpraktiken, die üblicherweise mit männlicher Homosexualität in Verbindung gebracht werden, mit langjährigen Haftstrafen bis zu 20 Jahren sanktioniert. Neben der sozialen Ächtung von Bisexuellen, Homosexuellen und Transsexuellen verstärken Bestimmungen und Auslegung des islamischen Rechts (der Scharia, die z.T. von noch konservativeren vor-islamischen Stammestradiationen beeinflusst wird) mit Androhungen von Strafen bis hin zur Todesstrafe den Druck auf die Betroffenen. Organisationen, die sich für den Schutz der sexuellen Orientierung einsetzen, arbeiten im Untergrund (AA 9.2016).

Das Gesetz kriminalisiert einvernehmliche gleichgeschlechtliche sexuelle Aktivitäten - berichtet wurde von anhaltender Belästigungen, Gewalt und Inhaftierungen durch die Polizei. NGOs berichten von der Polizei, die schwule Männer verhaftet, ausraubt und vergewaltigt. Es existiert kein Gesetz, das Diskriminierung und Belästigung aufgrund von sexueller Orientierung oder "gender identity" thematisiert. Mitglieder der LGBT-Gemeinschaft hatten keinen Zugang zu manchen Gesundheitsleistungen und können aufgrund ihrer sexuellen Orientierung von ihren Jobs entlassen werden. Organisationen, die es sich zur Aufgabe gemacht hatten, die Freiheiten von LGBT-Personen zu schützen, blieben im Untergrund, da sie nicht legal registriert werden konnten. Mitglieder der LGBT-Gemeinschaft wurden auch weiterhin diskriminiert, misshandelt, vergewaltigt und verhaftet (USDOS 13.4.2016).

Eine systematische Verfolgung durch staatliche Organe ist nicht nachweisbar, was allerdings an der vollkommenen Tabuisierung des Themas liegt. Über die Durchführung von Strafverfahren wegen homosexueller oder transsexueller Handlungen liegen deshalb keine Erkenntnisse vor. Es wird allerdings von gewalttätigen Übergriffen bis hin zu Vergewaltigungen homosexueller Männer durch die afghanische Polizei berichtet. Die Betroffenen haben keinen Zugang zum Gesundheitssystem und müssen bei "Entdeckung" den Verlust ihres Arbeitsplatzes und soziale Ausgrenzung fürchten. Daneben kommt es - v. a. auf Grund der starken Geschlechtertrennung - immer wieder zu freiwilligen oder erzwungenen homosexuellen Handlungen zwischen heterosexuellen Männern (AA 9.2016).

Aufgrund des Scharia-Vorbehalts im afghanischen Recht gibt es keine dem deutschen Transsexuellengesetz vergleichbare Regelung. Die Scharia verbietet die Änderung des Vornamens und der Geschlechtszugehörigkeit transsexueller Personen. Unter der Scharia ist bereits die Annäherung des äußeren Erscheinungsbilds etwa durch Kleidung an das andere Geschlecht verboten (AA 9.2016).

Zahlreiche traditionelle Praktiken existieren, die nicht offiziell anerkannt sind, aber teilweise im Stillen geduldet werden. So z. B. die so genannten "Bacha Push" [Anm.: auch Bacha Posh]. Dies sind junge Mädchen, die sich als Jungen ausgeben, um eine bestimmte Bildung genießen zu können, alleine außer Haus zu gehen oder Geld für die sohn- oder vaterlose Familie zu verdienen (AA 9.2016; vgl. auch: Al-Bawaba 27.10.2016). Dies ist in der Regel keine transsexuelle, sondern eine indirekt gesellschaftlich bedingte Lebensweise. Bei Entdeckung droht Verfolgung durch konservative oder religiöse Kreise, da ein Mädchen bestimmte Geschlechtergrenzen überschritten und sich in Männerkreisen bewegt hat (AA 9.2016). Sobald sie 18 werden, müssen sich die Bacha Posh sich wieder wie "ordentliche" afghanische Frauen verhalten (Al-Bawaba 27.10.2016).

Quellen:

-

AA - Auswärtiges Amt (9.2016): Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan

-

AA - Auswärtiges Amt (2.3.2015): Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan

-

Al-Bawaba (27.10.2016): New video sheds light on Afghanistan's Bacha Posh - The young women disguising themselves as boys, <http://www.albawaba.com/loop/new-videosheds-light-afghanistans-bacha-posh-young-women-disguising-themselves-boys-897936>,

Zugriff 28.11.2016

-

USDOS - US Department of State (13.4.2016): Country Report on Human Rights

Practices 2015 - Afghanistan,

<http://www.state.gov/documents/organization/253169.pdf>.Zugriff 28.11.2016

2. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen zur Staatsangehörigkeit, zur Volksgruppenzugehörigkeit, zur Herkunft, zur Identität sowie zur familiären Situation des Beschwerdeführers stützen sich auf die diesbezüglich glaubhaften Angaben des Beschwerdeführers in den Einvernahmen, in der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht am 13.03.2018 und auf die vorgelegte Geburtsurkunde.

Das Datum der Antragstellung und die Ausführungen zum Verfahrensverlauf ergeben sich aus dem Akteninhalt.

Die Feststellungen, dass der Beschwerdeführer einen Pflichtschulabschluss erfolgreich absolviert hat, das Abendgymnasium besucht, sich bereits um eine Arbeitsstelle beworben hat und über ausgezeichnete Deutschkenntnisse verfügt, ergeben sich aus den Angaben in der mündlichen Verhandlung und den diesbezüglich in der mündlichen Verhandlung vorgelegten Unterlagen. Ein Großteil der mündlichen Verhandlung konnte mit dem Beschwerdeführer problemlos in deutscher Sprache geführt werden.

Die Feststellung, dass der Beschwerdeführer derzeit in Österreich von der Grundversorgung lebt und in Österreich strafrechtlich unbescholten ist, ergibt sich aus der Einsichtnahme ins österreichische Strafregister und ins Grundversorgungssystem.

Die Feststellungen, dass der Beschwerdeführer der sozialen Gruppe der Homosexuellen zugehörig ist, ergeben sich aus den Angaben des Beschwerdeführers in der Beschwerde, in der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht am 13.03.2018, sowie aus der Befragung der Zeugen.

Das Bundesverwaltungsgericht erachtet das Vorbringen des Beschwerdeführers zur Furcht vor Verfolgung im Herkunftsstaat aus asylrelevanten Gründen aus folgenden Gründen als glaubhaft:

In der mündlichen Verhandlung hat der Beschwerdeführer umfassend dargelegt, dass er bereits als Jugendlicher in Afghanistan bemerkt hat, dass er mehr Interesse an Männern als an Frauen hat, und dass er schon in Afghanistan seine Homosexualität ausgelebt und einmal mit einem Mann auf den Feldern geschlafen hat. In Österreich hat er einen pakistanischen Freund gehabt, der mit ihm in derselben Asylwerberunterkunft gewohnt hat, und mit dem er auch immer wieder sexuellen Kontakt hatte. Der als Zeuge zur mündlichen Verhandlung geladene Ex-Freund konnte diese Angaben des Beschwerdeführers bestätigen.

Auch ist es glaubhaft, dass sich der Beschwerdeführer auf der von ihm bekannt gegebenen und tatsächlich existierenden Kontaktplattform, angemeldet hat, und darüber bereits Männer kennen gelernt hat bzw. auf der Suche nach einem Freund ist.

Der Umstand, dass der Beschwerdeführer seine Homosexualität sowohl in der Heimat als auch in weiterer Folge in Österreich weitgehend geheim gehalten hat, und auch erstmals in der Beschwerde und sodann ausführlich in der mündlichen Verhandlung über seine Homosexualität gesprochen hat, ist durchaus nachvollziehbar. Auf Grund des jugendlichen Alters des Beschwerdeführers bei der Einreise und dem Umstand, dass Homosexualität, wie sich auch aus den der Entscheidung zu Grunde gelegten Länderfeststellungen ergibt, von der afghanischen Gesellschaft abgelehnt wird, ist es glaubwürdig, dass der Beschwerdeführer in Afghanistan aber auch in Österreich große Angst

hatte, dass afghanische Mitbewohner mitbekommen würden, dass der Beschwerdeführer homosexuell ist und eine homosexuelle Beziehung zu einem pakistanischen Mitbewohner unterhält. In der mündlichen Verhandlung hat der Beschwerdeführer dazu angegeben, "Ich habe Angst gehabt, dass jemand es mitkriegt. Hätten Afghanen es mitbekommen, wäre ich schlecht behandelt worden."

Dies wurde auch von dem zeugenschaftlich einvernommenen Ex-Freund des Beschwerdeführers bestätigt und gab dieser dazu an, "Unter Paschtunen und im Islam wird es nicht erlaubt und es wird auch nicht darüber gesprochen. Das ist tabu."

Auch dass der Beschwerdeführer erstmals mit dem als Zeugen geladenen Bekannten aus seinem Heimatdorf in Österreich über seine Homosexualität gesprochen hat ist glaubhaft, da der Beschwerdeführer ihm vertrauen konnte und der Zeuge in der mündlichen Verhandlung angegeben hat, er sei ein sehr offener Mensch und als Sozialarbeiter arbeite er auch mit Flüchtlingen. Daher habe er auch dem Beschwerdeführer gesagt, er könne ihm alles anvertrauen. Außerdem habe er an der Art und Weise wie der Beschwerdeführer gesprochen habe, schnell bemerkt, dass er "schwul" sei.

Der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass das Vorbringen des Beschwerdeführers, er sei von seinem Onkel sehr schlecht behandelt und immer wieder von dem Versuch des sexuellen Missbrauchs bedroht gewesen, ebenfalls glaubhaft ist. Der Beschwerdeführer hat in der mündlichen Verhandlung seine schweren Verbrennungen an den Armen gezeigt, und hat der Zeuge aus dem Heimatdorf bestätigt, dass der Onkel des Beschwerdeführers immer Streit mit den Dorfbewohnern hatte, drogensüchtig war und den Beschwerdeführer als Waisenkind schlecht behandelt hat, und gab weiters an, er sei "wahnsinnig" gewesen.

Das Vorbringen des Beschwerdeführers zur Homosexualität war glaubhaft und widerspruchsfrei und stimmte mit den Aussagen der geladenen Zeugen überein.

Die Feststellungen zur Situation von Homosexuellen in Afghanistan ergeben sich aus den, dem Beschwerdeführer mit der Verhandlungsladung übermittelten und anlässlich der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht am 13.03.2018 erörterten Länderberichten, die der gegenständlichen Entscheidung zu Grunde gelegt wurden. Die Länderfeststellungen stützen sich auf Berichte verschiedener anerkannter und teilweise vor Ort agierender staatlicher und nichtstaatlicher Institutionen und Personen, die in ihren Aussagen ein übereinstimmendes, schlüssiges Gesamtbild der Situation in Afghanistan ergeben. Der Beschwerdeführer bzw. sein Rechtsvertreter ist den Länderberichten nicht entgegen getreten.

3. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 des BFA-Verfahrensgesetzes (BFA-VG), BGBl. I Nr. 87/2012 in der geltenden Fassung, entscheidet über Beschwerden gegen Entscheidungen (Bescheide) des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl das Bundesverwaltungsgericht.

Gemäß § 6 Bundesverwaltungsgerichtsgesetz - BVwGG, BGBl. I Nr. 10/2013, entscheidet das BVwG durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gegenständlich liegt somit Einzelrichterzuständigkeit vor.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichts ist durch das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz - VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013 i. d.F. BGBl. I 24/2017 geregelt. Gemäß § 58 Abs 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes - AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienststreitsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Zu Spruchpunkt A)

Gemäß § 3 Abs. 1 Asylgesetz 2005 ist einem Fremden, der in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, soweit dieser Antrag nicht bereits wegen Drittstaatssicherheit oder Zuständigkeit eines anderen Staates zurückzuweisen ist, der Status des Asylberechtigten zuzuerkennen, wenn glaubhaft ist, dass ihm

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwG, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at